

A n t r a g

der Abgeordneten Stangler, Dr. Brezovszky, Amon, Bernkopf, Anzenberger, Bieder, Baueregger, Binder, Dr. Bernau, Birner, Blochberger, Blabolil, Buchinger, Fürst, Cipin, Graf, Diettrich, Gruber, Gindl, Kaiser, Ing. Kellner, Karl, Kienberger, Kosler, Kirchmair, Lechner, Kurzbauer, Leichtfried, Laferl, Dr. Litschauer, Mantler, Mayer, Dipl. Ing. Molzer, Pospischil, Platzer, Prigl, Prokop, Schneider, Rabl, Stangl, Reischer, Sulzer, Reiter, Thomschitz, Dipl. Ing. Robl, Tribaumer, Rohrböck, Wedl, Romeder, Wiesmayr, Schoiber, Zauner, Steinböck, Weissenböck und Wittig

betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Stilllegung von Dienstehinkommen und Kürzung von Bezügen bestimmter oberster Organe

Aus Anlaß der Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1973) war unter anderem die Frage der Stilllegung von Dienstehinkommen von Landesbediensteten, soweit sie der Dienstpragmatik der Lan-

desbeamten unterworfen sind und als oberste Organe Bezüge gemäß § 4 des NÖ Bezügegesetzes, LGBl.0030-0 in seiner jeweiligen Fassung, oder gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 des Bezügegesetzes, BGBl.Nr.273/1972, erhalten, zu klären. Eine spezielle Regelung für die Landesbeamten kann den gesamten Problemkreis der Stilllegung von Dienstehkommen nicht zur Gänze erfassen, außerdem waren wegen des Gleichheitsgrundsatzes auch die Bediensteten anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds mit einzubeziehen. Eine Lösung dergestalt, in die jeweils für diese Bediensteten geltenden dienstrechtlichen Vorschriften eine diesbezügliche Regelung aufzunehmen, war schon aus Gründen der Rechtsübersichtlichkeit nicht in Betracht zu ziehen.

Der Gesetzentwurf knüpft einerseits an die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Dienstrechtes der einbezogenen Bediensteten an und andererseits an die Tatsache, daß ein solcher Bediensteter, dessen Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes fällt, einen Bezug gemäß § 4 des NÖ Bezügegesetzes erhält.

In welchem Umfang der Landesgesetzgeber zur Regelung des Dienstrechtes zuständig ist, ist aus Art.12 Abs.1 Z.8, Art.21 Abs.1 B-VG, § 3 Abs.1 des Übergangsgesetzes 1920 und Art.15 B-VG abzuleiten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Hier wird der Personenkreis umschrieben, auf welchen die gesetzliche Regelung Anwendung finden soll. Neben der Voraussetzung der Bedienstetenqualität muß es sich um oberste Organe im Sinne des Art.19 Abs.1 B-VG handeln, die gemäß § 4 des NÖ Bezügegesetzes oder gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 des Bezügegesetzes des Bundes Bezüge erhalten. Im ersten Fall sind dies die Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte, im zweiten Fall der Bundeskanzler, der Vizekanzler, die Bundesminister, der Landeshauptmann, der Präsident des Rechnungshofes, die Staatssekretäre und der Vizepräsident des Rechnungshofes.

Die Zitierung des § 7 des Bezügegesetzes des Bundes war erforderlich, weil sich der Anfangsbezug der genannten obersten Organe nach dem Anfangsbezug eines Mitgliedes des Nationalrates richtet und die im § 7 geregelte Vorrückung ebenfalls in Betracht zu ziehen ist.

Zu § 2:

Der Begriff "Diensteinkommen" geht über jenen des Dienstbezuges, so wie er z.B. in der Dienstpragmatik der Landesbediensteten 1972 im § 50 Abs.6 definiert ist, hinaus. So werden zum Diensteinkommen auch die Entschädigungen für eine Nebentätigkeit im Sinne des § 74 des zitierten Gesetzes zu zählen sein.

Die Regelung des § 2 erstreckt sich aber nicht nur auf das Diensteinkommen sondern auch auf den Ruhe- oder Versorgungsgenuß.

Zu § 3:

Dem Bund kommt insbesondere gemäß Art.10 Abs.1 Z.16 B-VG die Regelung des Dienstrechtes der Bundesangestellten zu. Im Gegensatz zu § 2 handelt es sich hier

nicht um die Stilllegung des Dienst Einkommens sondern um die Kürzung des auf Grund des § 4 des NÖ Bezügegesetzes erhaltenen Bezuges, weil eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Dienstrechtes nicht gegeben ist, hingegen eine solche, die sich auf die im zitierten Gesetz geregelte Materie bezieht. Eine Kürzung darf aber nur insoweit vorgenommen werden, als nicht in den für den Bediensteten geltenden Dienstrechtsvorschriften die Stilllegung des Dienst Einkommens (Ruhe- oder Versorgungsgenusses) für diesen Fall vorgesehen ist. Damit wird ausgeschlossen, daß dem betreffenden Bediensteten als oberstem Organ das Dienst Einkommen auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften stillgelegt wird und seine Bezüge auf Grund des NÖ Bezügegesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gekürzt werden.

Zu § 4:

Durch diese Bestimmung wird insbesondere für den Fall vorgesorgt, daß gemäß Art. 32 Landes-Verfassungsgesetz für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, der Präsident des Landtages bei Ausscheiden der Landesregierung aus dem Amt bis zur Bildung der neuen Landesregierung Beamte des Landes mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Landes-

regierung betraut. Diese Bestimmung des L-VG findet auch
sinngemäße Anwendung, wenn einzelne Mitglieder aus der
Landesregierung ausscheiden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der vorliegende Gesetzentwurf über die Stilllegung
von Dienstehkommen und Kürzung von Bezügen be-
stimmter oberster Organe wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durch-
führung dieses Gesetzes erforderliche zu veranlas-
sen."

Der Herr Präsident des Landtages wird ersucht, den
Antrag mit Gesetzentwurf dem VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur
Vorberatung zuzuweisen.